

kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Sarganserland

Sargans, 9. Januar 2026

mail@kesb.sl.ch
www.kesb.sg.ch

Geschäftsbericht 2025

Inhalt

1. Geschäftslast	3
1.1 Beschlussfassungen	3
1.2 Geschäftsfelder	3
1.3 Dossiers	5
1.4 Beistandschaften	5
1.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson	6
1.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz	6
2. Aufgabenpalette	6
2.1 Einleitung.....	6
2.2 Fallbeispiele	6
2.2.1 Querulatorischer Mieter	6
2.2.2 Medizinisches Vertretungsrecht	7
2.2.3 Patientenverfügung	7
2.2.4 Vorsorgeauftrag	7
2.2.5 Übergang Kindes-/Erwachsenenschutz.....	8
2.2.6 Kinderorientierte Elternberatung.....	8
2.2.7 Unbekannte Vaterschaft	8
2.2.8 Tod eines Elternteils	9
3. Betrieb	10
3.1 Beschwerdeverfahren	10
3.2 Zweistufiger innerkantonaler Instanzenzug	10
3.3 Personelles.....	11
3.3.1 Eintritte	11
3.3.2 Austritte	11
3.3.3 Dienstjubiläen	11
4. Dank	11

1. Geschäftslast

Im Berichtsjahr hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland (KESB Sarganserland) 851 (Vorjahr: 861) Verfahren eröffnet und 844 (Vorjahr: 730) Beschlüsse gefasst. Per Ende 2025 wurden 645 (Vorjahr 661) aktive Dossiers geführt. Gegenüber den Vorjahren ist die Geschäftslast insgesamt stabil geblieben.

1.1 Beschlussfassungen

Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung in interdisziplinärer Zusammensetzung. Geschäfte von geringerer Tragweite werden dagegen in der sogenannten Einzelzuständigkeit entschieden. Entsprechende Geschäftsfelder hat der kantonale Gesetzgeber definiert. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 844 (Vorjahr: 730) Beschlüsse gefasst. Von Jahr zu Jahr zeigen sich zwar zum Teil grössere Verwerfungen, alles in allem bewegt sich die Anzahl auf einem beständigen Niveau. So wurden beispielsweise im Jahr 2016 mit 846 Verfügungen fast gleich viele Entscheide getroffen wie im Berichtsjahr.

Die Beschlussfassungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2025	2024	2023	2022
Beschlussfassung in Einzelzuständigkeit	584	491	634	511
Beschlussfassung in Dreierbesetzung	260	239	271	248
Total	844	730	905	759

In insgesamt 82 (Vorjahr: 68) Beschlüssen wurde auf die Errichtung einer Massnahme verzichtet und 65 (Vorjahr: 54) Verfahren wurden in einem förmlichen Beschluss abgeschrieben. In Verbindung mit der nachfolgenden Aufstellung¹ machen diese relativ hohen Zahlen deutlich, dass vergleichsweise viele Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren im Ergebnis zu keiner behördlich angeordneten Schutzmassnahme führen.

1.2 Geschäftsfelder

Im vergangenen Jahr wurden annähernd gleich viele neue Geschäftsfälle eröffnet wie im Vorjahr. Ein Grossteil der neu eröffneten Verfahren konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden, die übrigen sind hängig und werden voraussichtlich im laufenden Jahr zum Abschluss kommen.

Weit mehr als ein Drittel der eröffneten Verfahren betreffen Berichts- und Rechnungsgenehmigungen. Mit der Berichts- und Rechnungskontrolle wird die Arbeit der Beistandsperson periodisch behördlich überprüft. Sie bildet das Rückgrat der behördlichen Aufsichtstätigkeit. Im Berichtsjahr wurden im Rahmen dieser Prüfungstätigkeit 27 (Vorjahr: 16) finanzielle Schadeneigentümlichkeiten mit einem Schadenvolumen von insgesamt knapp CHF 19'000 aufgedeckt. Meist führten zu spät angemeldete EL-Ansprüche oder verpasste Termine zur Rückforderung von Krankheitskosten zu einem finanziellen Schaden. Dank der Staatshaftung konnten die betroffenen Klientinnen und Klienten schadlos gehalten werden.

¹ Vgl. unten Ziff. 1.2

Die Anzahl der eröffneten Verfahren weicht aus verschiedenen Gründen von der Anzahl gefasster Beschlüsse² ab, weshalb diese Zahlen nicht verlässlich miteinander verglichen werden können. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die im Berichtsjahr erfassten Geschäfte. Kombinierte Geschäfte, z.B. eine Massnahmenbeendigung bei gleichzeitiger Genehmigung des Berichts, sind dabei nur einmal abgebildet.

Die verschiedenen Geschäftsfelder haben sich wie folgt entwickelt:

	2025	2024	2023	2022
Prüfung Erwachsenenschutzmassnahme	84	91	82	76
Prüfung Kindesschutzmassnahme	72	83	71	78
Vollzug Kindesschutzmassnahme ³	7	8	11	6
Massnahmenbeendigung	37	33	39	38
Massnahmenanpassung	75	43	35	37
Massnahmenübernahme	18	14	25	10
Massnahmenübertragung	20	14	16	14
Fürsorgerische Unterbringung ⁴	23	19	21	33
Beistandswechsel	60	35	151	61
Elterliche Sorge, Persönlicher Verkehr	4	16	15	12
Kindesunterhalt	4	35	16	14
Kindesvermögen	8	11	6	12
Berichtskontrolle ohne Rechnungsrevision	118	146	134	142
Berichtskontrolle mit Rechnungsrevision	226	217	203	202
Rechnungsinventar	57	36	45	48
Zustimmungsbedürftiges Geschäft	20	38	17	22
Vorsorgeauftrag	14	17	16	6
Diverses	4	5	1	4
Total	851	861	904	815

Bei der Genehmigung von Rechenschaftsberichten ohne Rechnungsprüfung ist ein deutlicher Rückgang festzustellen, der in erster Linie auf längere Berichtsperioden im Kindesschutz zurückzuführen ist. Denn seit Spätherbst 2024 werden in aller Regel zweijährige und nicht mehr wie bis dahin einjährige Berichtsperioden angeordnet. Im Mehrjahresvergleich sticht weiter die wohl eher zufällig zustande gekommene Zunahme bei den Massnahmenanpassungen ins Auge.

² Vgl. oben Ziff. 1.1

³ Zivilgerichtlich angeordnete Beistandschaften (meist im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens)

⁴ Anordnung, Verlängerung, Entlassung

Weil der Kindesschutzbehörde im Unterhaltswesen seit Anfang 2025 keine Vermittler- und Beratungsrolle mehr zukommt und sie sich seither auf ihre Genehmigungsfunktion konzentriert, sind die Geschäfte in diesem Bereich entsprechend eingebrochen.

1.3 Dossiers

Per 31. Dezember 2025 führte die KESB Sarganserland 645 (Vorjahr: 661) aktive Dossiers. Während die Anzahl der Dossiers beim Erwachsenenschutz zuverlässig Jahr für Jahr zunimmt, ist beim Kindesschutz im Mehrjahresvergleich trotz gewisser Schwankungen eine stabile Situation festzustellen. So war der Bestand beim Kindesschutz per Ende 2016 mit 184 Dossiers fast gleich gross wie Ende 2025. Beim Erwachsenenschutz dagegen nahm die Anzahl Dossiers von 401 im Jahr 2016 auf 463 im Jahr 2025 zu, was einem Anstieg von etwas mehr als 15% entspricht. Dieser kontinuierliche Zuwachs dürfte auch in Zukunft anhalten.

Der Begriff «Dossiers» umfasst nicht nur Beistandschaften, sondern auch nichtmassnahmengebundene Geschäfte wie z.B. die Regelung der elterlichen Sorge, die Zustimmung zum Unterhaltsvertrag oder die Validierung des Vorsorgeauftrages. Deshalb weicht die Anzahl Dossiers von der Anzahl Beistandschaften⁵ ab.

Die Entwicklung der per 31. Dezember aktiven Dossiers im Überblick:

	2025	2024	2023	2022
Erwachsenenschutz	463	453	442	425
Kindesschutz	182	208	175	192
Total	645	661	617	617

1.4 Beistandschaften

Per 31. Dezember 2025 wurden im Einzugsgebiet der KESB Sarganserland insgesamt 539 (Vorjahr: 537) Beistandschaften geführt. Davon entfallen 395 (Vorjahr: 387) auf die Berufsbeistandschaft Sarganserland und 144 (Vorjahr: 150) auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Bei den privaten Mandatsträgern werden 15 (Vorjahr: 16) Mandate von sogenannten Fachbeiständen geführt. Fachbeistände werden meist punktuell für spezifische Themen – z.B. für Erb- und Grundbuchgeschäfte – eingesetzt.

Die Anzahl Beistandschaften nimmt zuverlässig Jahr für Jahr zu, insbesondere im Erwachsenenschutz. Im Kindesschutz zeigen sich im Mehrjahresvergleich dagegen mehr oder weniger stabile Zahlen. Eine deutliche Verschiebung zeigt sich bei den Mandaten, die durch die Berufsbeistandschaft Sarganserland geführt werden: Zwischen Ende 2018 (294) und Ende 2025 (395) stieg die Fallzahl innerhalb 7 Jahren um rund einen Drittelpunkt an.

⁵ vgl. nachfolgend Ziff. 1.4

1.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson

	2025	2024	2023	2022
Berufsbeistandsperson	395	387	365	344
Private Beistandsperson	144	150	140	144
Total	539	537	505	488

1.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz

	2025	2024	2023	2022
Erwachsenenschutz	412	404	383	370
Kinderschutz	127	133	122	118
Total	539	537	505	488

2. Aufgabenpalette

2.1 Einleitung

Die nachfolgenden Fallschilderungen, deren Sachverhalte zur Wahrung der Anonymität betroffener Personen ganz bewusst abgeändert wurden, sollen die Vielfältigkeit der behördlichen Aufgaben aufzeigen. Sie sollen aber auch darlegen, dass es herausfordernd und anspruchsvoll sein kann, im Einzelfall die passenden Entscheide zu treffen. Es gibt nicht überall nur ein Richtig oder ein Falsch, es ist nicht nur ein Schwarz oder ein Weiss. Es sind oft die Grautöne, die mitentscheiden, das Bauchgefühl, das mitbestimmt, aber auch der gesunde Menschenverstand und die Erfahrung, die Einfluss nehmen. Wo immer möglich, stehen pragmatische Lösungsansätze im Vordergrund. Dabei geht es ausschliesslich um das Wohl hilfsbedürftiger Personen.

2.2 Fallbeispiele

2.2.1 Querulatorischer Mieter

Der Vermieter einer Liegenschaft orientiert die KESB über das querulatorische Verhalten von Herr Durrer. Demnach würden sich andere Mieter regelmässig bei der Verwaltung über ihren Nachbarn beschweren. Herr Durrer halte sich nicht an die Hausordnung, wirke bedrohlich und sei rundum mit allen Mietern verkracht. Die Stimmung im Wohnblock sei darum miserabel. Herr Durrer sei auch mit den Mietzahlungen in Verzug.

Die aufgrund der eingereichten Gefährdungsmeldung getätigten Abklärungen zeigten, dass Herr Durrer tatsächlich sehr eigenwillig ist und ungewohnte Haltungen einnimmt. Trotzdem war er in der Lage, sich selbst um seine administrativen und finanziellen Angelegenheiten zu kümmern. Die Wohnung und das Erscheinungsbild von Herrn Durrer zeigten keinerlei Hinweise auf eine

mögliche Verwahrlosung. Es war kein Unterstützungsbedarf erkennbar. Die Errichtung einer Beistandschaft war darum nicht angezeigt, weshalb keine Erwachsenenschutzmassnahme zu errichten war.

2.2.2 Medizinisches Vertretungsrecht

Frau Cottier hat einen Suizidversuch schwer verletzt überlebt und wird in einem Universitätsspital versorgt. Sie schwiebt in Lebensgefahr und ist nicht ansprechbar. Zur medizinischen Behandlung kann sie sich darum nicht selbst äussern. Die Ärzte stehen vor dem Problem, dass der getrenntlebende Ehemann von Frau Cottier und die in Frankreich wohnhaften Eltern von Frau Cottier in Bezug auf die medizinische Behandlung unterschiedliche Vorstellungen haben, weshalb sich die Ärzte zur Klärung des Vertretungsrechts an die KESB wenden.

Die behördlichen Abklärungen zeigten, dass das Ehepaar Cottier zwar in getrennten Wohnungen und in geografisch grosser Distanz zueinander leben, sie sich aber trotzdem seit Jahren gegenseitig unterstützen. Daher galt der Ehemann trotz des Getrenntlebens als medizinisch vertretungsberechtigt für seine Ehefrau. Weil er in der gesetzlichen Rangfolge vor den Eltern steht, war für die medizinische Behandlung seine Meinung relevant. Daher hatte der Ehemann nach dem mutmasslichen Willen von Frau Cottier über medizinische Entscheide zu befinden.

2.2.3 Patientenverfügung

Herr Müller ist im Laufe des letzten Jahres in eine Pflegeeinrichtung ausserhalb der Region eingetreten. Unmittelbar nach dem Eintritt forderte die Institutionsleitung die Ehefrau mit Verweis auf interne Bestimmungen auf, sie müsse für ihren stark dementen Ehemann eine Patientenverfügung erstellen. Die Ehefrau wunderte sich über diese Forderung und erkundigte sich bei der KESB über die Rechtslage.

Die Patientenverfügung ist persönlich zu erstellen. Diese Aufgabe kann nicht an Dritte delegiert werden, auch nicht im Rahmen der Ehegattenvertretung an die Ehefrau. Eine anderslautende Bestimmung der Pflegeeinrichtung erwies sich als nicht gesetzeskonform, weshalb sich die Ehefrau zurecht weigerte, stellvertretend für ihren nicht mehr urteilsfähigen Ehemann eine Patientenverfügung zu erstellen.

2.2.4 Vorsorgeauftrag

Die KESB validierte den Vorsorgeauftrag von Frau Dux und setzte deren Tochter als Vorsorgebeauftragte ein. Die Geeignetheit der Tochter als Vorsorgebeauftragte wurde nebst zwei persönlichen Gesprächen unter anderem anhand eines aktuellen Strafregister- und Betreibungsregisterauszugs abgeklärt.

Rund ein Jahr nach der Validierung des Vorsorgeauftrags teilte die Heimleitung mit, die Heimrechnungen für Frau Dux würden nicht mehr bezahlt. Es bestehet ein Zahlungsausstand von mehreren Monaten. Die Tochter, die sich seit Jahren zuverlässig um die Finanzen ihrer Mutter gekümmert und ihre Mutter auch regelmässig besucht habe, sei für die Heimleitung nicht mehr erreichbar. Die unverzüglich aufgenommenen behördlichen Abklärungen zeigten, dass die Tochter fast das gesamte Barvermögen ihrer Mutter zweckentfremdete. Konkret finanzierte sie mit den Geldmitteln ihrer Mutter ihre Spielsucht. Weil die Mandatsführung von Vorsorgebeauftragten – etwa im Gegensatz zu Beistandspersonen – nicht behördlich kontrolliert wird, wurde das

Fehlverhalten der Tochter erst durch die Meldung der Heimleitung bekannt, als keine Geldmittel mehr vorhanden waren und der Schaden angerichtet war. In der Folge entzog die KESB der Tochter das Mandat und setzte eine Beistandsperson für Frau Dux ein.

2.2.5 Übergang Kindes-/Erwachsenenschutz

Den Eltern von Benjamin war das Aufenthaltsbestimmungsrecht seit rund 4 Jahren entzogen. Seither war Benjamin in einer Einrichtung für Jugendliche platziert. Mit Erreichen des 18. Altersjahrs endete die behördlich angeordnete Massnahme von Gesetzes wegen. Ein Verbleib in der Jugendeinrichtung war mit Übertritt ins Erwachsenenalter grundsätzlich ausgeschlossen. Erstschwerend kam hinzu, dass Benjamin nicht zurück ins Elternhaus wollte und die Eltern ihn auch nicht mehr bei sich aufnehmen wollten.

In engem Austausch mit der Einrichtung und der finanzierenden Stelle erreichte die KESB, dass Benjamin mit Erreichen der Volljährigkeit rund ein halbes Jahr länger als ursprünglich geplant in der Einrichtung bleiben und die Lehre im nahegelegenen Lehrbetrieb abschliessen konnte. Gleichzeitig setzte die KESB im Rahmen einer Erwachsenenschutzmassnahme eine Beistandsperson ein, die Benjamin bei der Suche und der Finanzierung einer Mietwohnung unterstützte und ihn auf dem Weg ins Erwachsenenleben begleitete.

2.2.6 Kinderorientierte Elternberatung

Der Vater der fünfjährigen Lena berichtet über die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Kontaktrechts. Die Mutter wolle nicht, dass Lena die vereinbarten Wochenenden bei ihm verbringe. Jeden zweiten Freitagabend, wenn er Lena abholen wolle, sei das gleiche «Theater». Er habe sogar schon die Polizei beziehen müssen, als die Situation eskaliert sei. Er wünsche die Errichtung einer Beistandschaft, damit er nicht mehr mit der «doofen» Mutter kommunizieren müsse und jemand da sei, der im Streit zwischen den getrenntlebenden Eltern schlachte.

Kinderschutzmassnahmen müssen verhältnismässig sein, ganz nach dem Motto: So wenig wie möglich, so viel wie nötig. Es ist und bleibt die Aufgabe der Eltern, miteinander einen Weg zu finden, damit das Kind zu beiden Elternteilen angemessen Kontakt hat und eine Entfremdung verhindert werden kann. Eine Beistandsperson könnte zwar vermitteln und punktuell unterstützen. Dabei würde aber der Elternkonflikt als Kernproblem nicht gelöst. Deshalb hat die KESB vorliegend den Eltern im Sinne einer mildernden Massnahme die Weisung zum Absolvieren einer kinderorientierten Elternberatung erteilt. In der Folge mussten die Eltern – anfangs wenig begeistert – einen Kurs absolvieren, der sie befähigen sollte, ihre Eigeninteressen zurückzustellen, um sich bewusst auf die Interessen von Lena konzentrieren zu können. In der Praxis zeigen solche Kurse eine erfreulich gute Wirkung, weshalb die KESB seit einigen Jahren vermehrt auf diese Massnahme – anstelle der Errichtung einer Beistandschaft für das Kind – setzt.

2.2.7 Unbekannte Vaterschaft

Das Zivilstandamt informierte über die Geburt von Rebecca, wobei der Vater von Rebecca nicht bekannt sei. Die daraufhin eingeleiteten behördlichen Abklärungen ergaben, dass Rebecca mittels einer Samenspende gezeugt worden war. Der Mutter war der biologische Vater zwar bekannt, aber sie weigerte sich, dessen Namen bekannt zu geben und im Zivilstandsregister einzutragen zu lassen. Es gelang der Behörde nicht, die Mutter davon zu überzeugen, dass es für Rebecca von Vorteil wäre, wenn der Name des biologischen Vaters im Register erfasst werde.

Nebst den rein sozialen Aspekten könnte Rebecca beispielsweise einen Unterhalts- und Unterstützungsanspruch sowie später einen Erbanspruch für sich ableiten. Zudem kann das Bekanntsein der genetischen Herkunft bei der Klärung von Erbkrankheiten hilfreich sein. Erkenntnisse zeigen, dass früher oder später die meisten (erwachsenen) Kinder Klarheit wünschen über ihre Abstammung.

Mangels Mitwirkung/Bereitschaft der Mutter erwiesen sich Kinderschutzmassnahmen von vornherein als nicht zielführend, weshalb auf eine behördliche Anordnung zu verzichten war. Der Mutter wurde allerdings nahegelegt, den Namen und die Kontaktdaten des Vaters an geeigneter Stelle, z.B. bei einer Anwaltperson, zu hinterlegen, damit Rebecca ihre biologische Herkunft später erfahren kann, wenn sie das möchte.

2.2.8 Tod eines Elternteils

Zusammen mit ihrer kürzlich volljährig gewordenen Schwester lebte die 15-jährige Dora bei ihrer Mutter, als die Mutter unerwartet starb. Zum Vater hatte Dora damals seit etwa 3 Jahren keinerlei Kontakt mehr.

Das Familiensystem war mit dem plötzlichen Tod der Mutter verständlicherweise komplett überfordert. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit konnte der Vater Dora nicht bei sich aufnehmen, schon gar nicht kurzfristig. Dora wiederum wollte ohnehin nicht beim Vater einziehen, weil sie sich einerseits von ihm entfremdet hatte und weil andererseits der Vater in grosser geografischer Distanz zu Dora lebte. Es wurde in der Folge eine Berufsbeistandsperson als neutrale Anlaufstelle für Dora eingesetzt. Zudem wurde ein aus Familienangehörigen bestehendes Betreuungsmodell aufgebaut, das den Verbleib in der vertrauten Umgebung zuließ. Durch die Unterstützung der volljährigen Schwester, eines Onkels und einer Tante von Dora, deren Aufgaben in einem Betreuungsvertrag schriftlich geregelt wurden, war es möglich, dass Dora in der bisherigen Umgebung wohnhaft bleiben konnte und den Schulort nicht wechseln musste. Zudem wurde eine schrittweise Annäherung von Vater und Tochter ermöglicht. Dank dieser massgeschneiderten Massnahme konnte die Platzierung in einer Einrichtung verhindert werden – und Dora konnte im Laufe der folgenden Monate Schritt für Schritt eine unverkrampfte Beziehung zu ihrem Vater aufbauen.

3. Betrieb

3.1 Beschwerdeverfahren

Im Streitfall haben die Zivilgerichte zu entscheiden, ob die KESB in einer konkret zu beurteilenden Sachlage richtig oder falsch entschieden hat. Im Kanton St. Gallen können Entscheide der KESB in erster Instanz an die Verwaltungsrechtskommission (VRK) und in zweiter Instanz an das Kantonsgericht weitergezogen werden. In letzter Instanz entscheidet das Bundesgericht.

Im Berichtsjahr wurden 9 von 844 Beschlussfassungen der KESB Sarganserland bei der VRK angefochten. Die VRK ihrerseits hat in dieser Periode 15 Entscheide getroffen⁶. Dabei wurden 7 Beschwerden abgewiesen, 7 abgeschrieben und 1 aufgrund veränderter Verhältnisse gutgeheissen. Per 31. Dezember 2025 waren 4 Rechtsmittelverfahren bei der VRK und 2 beim Kantonsgericht hängig.

Die Entscheide der VRK im Mehrjahresvergleich:

	2025	2024	2023	2022
Abschreibung	7	8	5	5
Nichteintreten	–	4	1	–
Abweisung	7	3	3	2
Teilweise Gutheissung	–	–	–	–
Gutheissung	1	–	–	2
Total	15	15	9	9

3.2 Zweistufiger innerkantonaler Instanzenzug

Im Kanton St. Gallen steht zur Diskussion, ob im Kindes- und Erwachsenenschutz am zweistufigen Instanzenzug festgehalten werden soll. Aktuell kennen einzig die beiden Kantone Zürich und St. Gallen den zweistufigen Instanzenzug, wobei sich in Zürich ein Wechsel anbahnt. Im Kanton St. Gallen wurde zu dieser Thematik im Berichtsjahr ein politischer Vorstoss eingereicht, den die Regierung im Herbst 2025 beantwortet hat. Inhaltlich soll der ausstehende 2. Wirkungsbericht zum Kindes- und Erwachsenenschutz Stellung nehmen. Ergebnisse mit ersten Empfehlungen sind in diesem Jahr zu erwarten.

Aus rein behördlicher Sicht ist ein zweistufiger Instanzenzug hinderlich und sachlich unbegründet. Der einstufige Instanzenzug könnte dagegen zu einer Beschleunigung und damit schneller zur Rechtssicherheit beitragen. Gerade im Kinderschutz ist es von Bedeutung, ob Betroffene möglichst rasch verbindlich Klarheit über den Ausgang des Verfahrens haben. Zudem gelten im Kinderschutz derzeit innerkantonal unterschiedliche Instanzenzüge, je nachdem, ob das rein juristisch zusammengesetzte Kreisgericht die Massnahme anordnet oder die interdisziplinär agierende Kinderschutzbehörde. Diese Unterscheidung ist sachlich unbegründet. Abgesehen davon führen zwei kantonale Gerichtsinstanzen zwangsläufig zu höheren Kosten.

⁶ Es wurden dabei auch Beschwerden aus dem Vorjahr beurteilt.

3.3 Personelles

3.3.1 Eintritte

01.03.2025	Aleksandar Milosevic, Sekretariat
01.05.2025	Sybille Gassner, Dr. iur, Fachdienst
01.06.2025	Claudia Eggenberger, Revisorin
16.06.2025	Roberta Christen, Fachdienst
01.08.2025	Lorena Heeb, Sekretariat

3.3.2 Austritte

31.03.2025	Elisabeth Haldner, Sekretariat
31.03.2025	Tanja Lenherr, Fachdienst
30.06.2025	Sara Franzi, Fachdienst
30.06.2025	Maria Fürsinger, Sekretariat

3.3.3 Dienstjubiläen

01.01.2025	Martin Hutter, Präsidium (10 Jahre)
01.04.2025	Markus Ebli, Behörde (10 Jahre)

4. Dank

Die Mitarbeitenden unserer Organisation erbringen täglich eine vorbildliche Leistung. Sie setzen sich in einem äusserst anspruchsvollen Umfeld mit viel Energie und Leidenschaft für die Klientinnen und Klienten ein. Dafür gebührt ihnen ein herzliches Dankeschön. Ich danke meinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, dass sie sich auch bei schwierigen Auseinandersetzungen und Widerständen nicht vom Weg abbringen lassen.

Ein Dank geht aber auch an all jene Personen und Institutionen, die in irgendeiner Form lösungsorientiert mit unserer Behörde zusammenarbeiten.

**Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Sarganserland**

Martin Hutter, Präsident